



# SITZUNGSVORLAGE

Nr. **2 1 -V- 3 6 - 0 0 1 8**

(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) Dezernat V

Einrichtung eines Sanierungsmanagements "Alt-Biebrich" im Rahmen des KfW-Programms 432 "Energetische Stadtsanierung"

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss STVV Nr. 0413 vom 08.11.2018

## Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input checked="" type="radio"/>	→ s. unten <input type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

## Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input type="radio"/>	Tagesordnung B <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	<input type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht		

## Bestätigung Dezernent

Andreas Kowol  
Stadtrat

## Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
- Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- siehe gesonderte Stellungnahme

Axel Imholz  
Stadtkämmerer

## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

finanzielle Auswirkungen verbunden.

(in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: Stand Juni 2021  
11.001.245,48  
 in %: 14,7

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um

Mehrkosten

budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperre, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
	x	III/2022- 2023	Personalkosten E11 TVOED	124.512,62			K' St 1300235	630098	Kostenstelle Klimaschutz
	x	2022	Sach-/Arbeits- platzkosten	30.000,00			IA 101886	Versch.	36 Klimaschutz, Klimaanpassung
	x	2023	Arbeitsplatz- kosten	9.700,00			K' St 1100066	606350	Büroausstattung GWG
	x	2022- 2023	Einnahmen Fördermittel			115.000,00	1300235	507900	maximaler KfW- Zuschuss,
	x	2022- 2023	Einnahmen Fördermittel			33.000,00	1300235	593039	maximaler Zuschuss Land Hessen
	x	2022- 2023	Eigenanteil der LHW			16.212,62	IA 101886	Versch.	36 Klimaschutz, Klimaanpassung
<b>Summe einmalige Kosten:</b>				<b>164.212,62</b>		<b>164.212,62</b>			

	x	2024- II/2025	Personalkosten E11 TVOED	128.690,68			K' St 1300235	630098	Kostenstelle Klimaschutz
		2024- II/2025	Arbeitsplatz- kosten	14.550,00			K' St 1100066	606350	Büroausstattung GWG
	x	2024- 2025	Einnahmen Fördermittel			95.000,00	K' St 1300235	507900	maximaler KfW- Zuschuss
	x	2024- 2025	Einnahmen Fördermittel			23.000,00	K' St 1300235	593039	maximaler Zuschuss Land Hessen
	x	2024- 2025	Eigenanteil der LHW			25.240,68	IA 101886	Versch.	36 Klimaschutz, Klimaanpassung
<b>Summe Folgekosten:</b>				<b>143.240,68</b>		<b>143.240,681</b>			

**Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:** Der Eigenanteil an den Personalkosten 2022/2023 wurde als weiterer Bedarf im Ergebnishaushalt Dezernat V/36 eingeplant.  
 Keine zusätzliche Veranschlagung von weiteren Haushaltsmitteln, da die Zuschussförderung für das Sanierungsmanagement Sachausgaben, Reisekosten und Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet.

## **B Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)  
Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein Pflichtfeld.

Für die Umsetzung des in 2015 entwickelten Energetisches Quartierkonzepts "Alt-Biebrich" wird im Rahmen des KfW-Programms 432 "Energetische Stadtsanierung - Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung" ein Sanierungsmanagement (eine Personalstelle) für drei Jahre beantragt. Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich. Darüber hinaus wird zur Reduzierung des Eigenanteils ein Antrag auf Landesförderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes gestellt.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Vorhabenbeschreibung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung - Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung“ sowie auf Gewährung eines Zuschusses für ein Sanierungsmanagement als ergänzende Förderung des Eigenanteils bei der Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach Teil II Nr. 6 der Förderrichtlinien zum Hessischen Energiegesetz vom 09. Oktober 2019

Anlage 2: Stellenbeschreibung Sanierungsmanagement

## **C Beschlussvorschlag:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

1. das mit STVV-Beschluss Nr. 0204 vom 16. Juli 2015 zur Kenntnis genommene energetische Quartierskonzept „Alt-Biebrich“ in enger Kooperation mit dem Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt Biebrich-Mitte“ (siehe auch STVV-Beschluss Nr. 0413 vom 8. November 2018) fortgeschrieben und umgesetzt wird,
2. die gemäß STVV-Beschluss Nr. 0413 vom 08. November 2018 beauftragte Prüfung der Nutzung des KfW-Förderprogramms 432 erfolgt ist und ein Förderantrag für ein Sanierungsmanagement zur Umsetzung des Quartierskonzepts „Alt-Biebrich“ gestellt wird,
3. die förderfähigen Gesamtkosten für das Sanierungsmanagement für drei Jahre 307.453,30 € (Personal- und Sachkosten) betragen,
4. die Personal-/Sachkosten für ein Sanierungsmanagement von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative mit 75 Prozent, maximal 210.000 € Zuschussbetrag, gefördert werden können. Bei einer Verlängerung kann der Höchstbetrag von 350.000 € bei maximal 5 Jahren aufgestockt werden.
5. weitere 20 %, maximal 56.000 €, der förderfähigen Gesamtkosten bei der Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom Land Hessen nach Teil II Nr. 6 der Förderrichtlinien zum Hessischen Energiegesetz vom 09. Oktober 2019 gefördert werden können,
6. die benötigten Mittel für den verbleibenden Eigenanteil in Höhe von 5 % der förderfähigen Gesamtkosten (ca. 16.000 €) in der Haushaltsplanung 2022/2023 über die weiteren Bedarfe im Innenauftrag 101886 36 Klimaschutz, Klimaanpassung eingeplant sind,
7. die tatsächliche Ausschreibung unter dem Vorbehalt der Gewährung von Zuschüssen durch die KfW sowie das Land Hessen steht und daher unabhängig von der Beschlussfassung zum Haushalt 2022/2023 erfolgen kann.

Es wird beschlossen, dass

1. das energetische Quartierskonzept „Alt-Biebrich“ in Kooperation mit dem Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt Biebrich-Mitte“ fortgeschrieben und umgesetzt wird,
2. Dezernat V/36 beauftragt wird, nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu dieser SV einen Förderantrag für ein Sanierungsmanagement Alt-Biebrich bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie anschließend beim Land Hessen zu stellen,
3. bei Dezernat V / 36 zunächst für drei Jahre befristet - mit Option auf Verlängerung um zwei weitere Jahre - die Stelle für einen Sanierungsmanager\*in (E 11 TVöD) geschaffen wird. Die finanzielle Abwicklung der anteiligen nicht geförderten Personalkosten wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgelegt und beschlossen. Die tatsächliche Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der Gewährung von Zuschüssen durch die KfW sowie das Land Hessen und kann nach Erhalt des Bewilligungsbescheids auch während der vorläufigen Haushaltsführung erfolgen.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Verknüpfung der KfW-bzw. Landes-Förderung „Sanierungsmanagement“ mit dem zur gleichen Zeit und im (fast) deckungsgleichen Fördergebiet realisierten Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt Biebrich-Mitte“ führt zu Synergieeffekten. Insbesondere die gezielte Ansprache der lokalen Akteure und Multiplikatoren - Hausbesitzer, Handwerker, Geschäftsleute, Vereine - kann durch diese Kooperation verbessert und neue Zielgruppen erreicht werden. Damit erhöhen sich die Anknüpfungspunkte, die Themen „Energieeffizienz“ und „erneuerbare Energien“ in das Bestandsquartier hineinzubringen und dort zu verankern.

### II. Demografische Entwicklung

*(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)*

### III. Umsetzung Barrierefreiheit

*(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)*

### IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

### A. Allgemein Klimaschutzplan der Bundesregierung

Der Klimaschutzplan 2050 beschreibt die klimaschutzpolitischen Grundsätze und Ziele der deutschen Bundesregierung im Blick auf die Umsetzung des Übereinkommens von Paris. Im Rahmen des Paris-Abkommens hat sich die Weltgemeinschaft völkerrechtlich verbindlich zu dem Ziel bekannt, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (sog. Zwei-Grad-Ziel) und darüber hinaus Anstrengungen zu unternehmen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Hierzu hatte die Europäische Union im Vorfeld der UN-Klimakonferenz in Paris 2015 den Plan eingebracht, EU-weit die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Der nationale Klimaschutzplan 2050 zeigt die hierfür erforderlichen Reduktionsschritte auf. Er wurde am 14. November 2016 vom Bundeskabinett beschlossen. Am 9. Oktober 2019 wurde vom Bundeskabinett das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 beschlossen.

Mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes wurde dieses 2021 nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nochmals verschärft. Ziel ist es, die durchschnittliche globale Erwärmung auf möglichst 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und bis spätestens im Jahr 2045 Klimaneutralität in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen.

### B. Klimaschutz in Wiesbaden

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist bereits seit langem für den Klimaschutz aktiv; beispielhaft sind hier aufgeführt:

1. Bereits 1990 hat die Stadtverordnetenversammlung das erste Wiesbadener Energiekonzept beschlossen.
2. Seit 1995 ist Wiesbaden Mitglied des Klimabündnisses und verpflichtet sich damit, die CO<sub>2</sub>-Emissionen je Einwohner im Vergleich zu 1990 bis zum Jahr 2030 zu halbieren.
3. In 2007 wurde von der Stadtverordnetenversammlung das „20-20-20 Ziel“ beschlossen, das darauf abzielt, bis zum Jahr 2020 den Gesamtenergieverbrauchs um 20% gegenüber 1990 zu senken und den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergiebedarf Wiesbadens auf 20 Prozent zu erhöhen.
4. In der Stadtverordnetensitzung am 17. Dezember 2015 wurde mit der Beschlussnummer 0537 das integrierte Klimaschutzkonzept zur Kenntnis genommen und die Umsetzung beschlossen.
5. Mit Beschluss Nr. 0291 der STVV vom 27. Juni 2019 erklärt Wiesbaden den Klimanotstand. Mit diesem Beschluss setzt sich die Landeshauptstadt Wiesbaden neue Klimaschutzziele und übernimmt die Ziele des Pariser Abkommens, wie sie von der Bundesregierung im Klimaschutzplan 2050 präzisiert wurden. Die Erfüllung dieser Ziele erfordert ein grundlegendes Umdenken und wirksame Maßnahmen in allen Bereichen.

### C. Begründung

#### **Beschlusspunkt 1**

Das Quartier „Alt-Biebrich“ ist primär durch die historische Blockrandbebauung und einen hohen Anteil an denkmalgeschützter bzw. schutzwürdiger Gebäudesubstanz gekennzeichnet. Hieraus ergibt sich eine geringere Energieeffizienz im Gebäudebestand. Aufgrund der bestehenden Struktur wird die Wärmeversorgung im Quartier vorrangig durch Erdgas sichergestellt. Die erneuerbaren Energien spielen eine untergeordnete Rolle.

Gerade den historischen Bestandsquartieren - die in Wiesbaden einen hohen Anteil innehaben - kommt jedoch im Hinblick auf den Klimaschutz im Gebäudebestand eine besondere Rolle zu. Deshalb müssen alle Anstrengungen unternommen werden, neben den Energiebedarfen der Gebäude auch die Wärmenetzkenwerte dauerhaft zu senken. Die langfristige Einsparung von

Energiekosten und klimaschädlichen Treibhausgas-Emissionen erfolgt zum einen durch die bessere Wärmedämmung der vorhandenen Gebäude, zum anderen durch effiziente Heizsysteme mit einem hohen Anteil an regenerativen Energien.

Integrierte Quartierskonzepte zeigen unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer, baukultureller, wohnungswirtschaftlicher, demografischer und sozialer Aspekte die technischen und wirtschaftlichen Energie- und Treibhausgas-Einsparpotenziale im Quartier auf. Sie zeigen, wie unter Beteiligung der wesentlichen Akteure kurz-, mittel- und langfristig diese Einsparpotenziale realisiert werden können.

Energetische Quartierskonzepte und die Begleitung ihrer Umsetzung durch ein (energetisches) Sanierungsmanagement sind deshalb die geeigneten Instrumente, um gerade in Bestandsquartieren die Themen „Energieeffizienz“ und „Erneuerbare Energie“ einzubringen und somit die Energiewende im Quartier zu verankern.

Aufgabe des Sanierungsmanagements ist es, die Planung und Realisierung der in den Konzepten entwickelten Maßnahmen zu begleiten und zu koordinieren. Dabei kommt der Motivation, Beratung und Koordination der privaten und öffentlichen Eigentümer der Liegenschaften zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen eine besondere Rolle zu. Es berät auch bei der Finanzierung und der Einwerbung von Fördermitteln. Das Sanierungsmanagement leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der energetischen Sanierung im Gebäude und Quartier, entsprechend den Zielen des Hessischen Energiegesetzes wie auch der Wiesbadener Klimaschutzziele und unterstützt eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende Wiesbaden.

Das Klimaschutzkonzept „Alt-Biebrich“ ist das erste Quartierskonzept für Bestandsquartiere in Wiesbaden; es wurde mit STVV-Beschluss Nr. 0204 vom 16. Juli 2015 beschlossen. Mit der Umsetzung des ersten Wiesbadener Klimaschutz-Quartiers wird Neuland begangen; dieser Weg soll in die Umsetzung fortgeführt werden, um hier aus für andere Bestandsquartiere Wiesbadens adäquate Lösungen zu entwickeln und somit einen weiteren Beitrag für die Erreichung der Klimaziele zu leisten.

Die besondere Chance für das Quartier Alt-Biebrich liegt in der Verknüpfung des energetischen Sanierungsmanagements „Alt-Biebrich“ mit dem Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt Biebrich-Mitte“ und dessen integralen Bestandteil, dem sozialen Sanierungsmanagement (s. hierzu auch STVV-Beschluss Nr. 0413 vom 8. November 2018 sowie Nr. 0248 vom 17. September 2020). Beide Fördergebiete sind fast deckungsgleich, auch ist das Thema „regenerative Energien/Energieeffizienz“ ebenfalls Bestandteil von Städtebauförderprogrammen. Durch eine enge Kooperation zwischen den beiden Programmen - sowohl hinsichtlich Räumlichkeiten, Anknüpfungspunkten als auch Ansprechpartnern - entstehen Synergieeffekte, das Potenzial zur Erreichbarkeit und Ansprache der lokalen Akteure wird erweitert. Dem Aufbau lokaler Partnerschaften kommt hierbei, wie bereits im Beschluss 0413 vom 8. November 2018 gefordert, eine besondere Bedeutung zu. Eine enge Kooperation mit der SEG Stadterneuerung, die mit der Koordination und Steuerung des Städtebauförderprogramms Soziale Stadt Biebrich-Mitte beauftragt ist, ist vorgesehen und abgestimmt.

#### **Beschlusspunkt 2:**

Dezernat V/36 wird beauftragt, einen Förderantrag für ein Sanierungsmanagement im Rahmen des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung - Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung“ zu stellen.

Dieser umfasst die Personalkosten sowie Sachausgaben (Geschäftsbedarf und Literatur, Dienstreisen, Öffentlichkeitsarbeit) für drei Jahre in Höhe von 307.453,30 €.

Nach Vorlage des KfW-Förderbescheides wird der Antrag auf ergänzende Förderung des Eigenanteils bei der Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach Teil II Nr. 6 der Förderrichtlinien zum Hessischen Energiegesetz vom 09. Oktober 2019 beim Land Hessen gestellt.

**Zu Beschlusspunkt 3**

Die Stellenbesetzung steht unter dem Vorbehalt eines positiven Förderbescheids. Eine Stellenbeschreibung ist dem Anhang beigelegt.

**C. Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf**

./.

**D. Zeitschiene und Kosten**

./.

**V. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

./.

Wiesbaden, den 9. August 2021



Andreas Kowol

Stadtrat